

Zeitschrift:	Informations-Blätter / Schweizerischer Verein für Täufergeschichte = Feuilles d'information / Société suisse pour l'histoire mennonite
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Täufergeschichte
Band:	10 (1987)
Artikel:	Die Bann- und Absonderungsfrage : im Christliche Glaubensbekanntnus der Waffenlosen, und fürnehmlich in den Niederlandern (unter dem Nahmen der Mennonisten) wohlbekannten Christen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1056071

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bann- und Absonderungsfrage

im Christliche Glaubensbekantnus der Waffenlosen, und fürnehmlich
in den Niederlandern (unter dem Nahmen der Mennonisten)
wohlbekannten Christen

Zuvor gedruckt in Amsterdam, bey Heinrich Hermans. Im Jahr 1691

Articul XVI

Vom Bann, oder Absonderung von der Gemeine

Wir bekennen und gläuben auch einen Bann, Absonderung und Christliche nicht zur Verderbung, dass dadurch also das Reine von dem Unreinen werde unterscheiden: Wenn nemlich jemand, nach dem er erleuchtet ist, die Erkäntnuss der Wahrheit hat angenommen und in die Gemeinschaft der Heiligen einverleibt ist und darnach wiederum, so sey muthwillig oder aus Vermessenheit, wieder GOT, oder sonst Todssünde begehet (Jes. 59,2), und in solche unfruchtbare Wercke der Finsternüsse verfällt (1. Cor. 5,5+12), dadurch er von GOT gescheiden und Ihm das Reich GOTtes abgesagt wird (1. Tim. 5,20), dass derselbige dann, nach dem Werck offenbahr und der Gemeine gnugsam bekannt ist, nicht mag bleiben in der Versammlung der Gerechten, sondern dass er als ein ärgerlich Glied (1. Tim. 5,20) und offensbarer Sünder soll und muss abgesondert, weg gethan, für allen gestrafft, und als ein Saurteig ausgefegt werden, und das zu seiner Besserung, andern zu einem Exempel, Furcht und Schrecken (1. Cor. 5,6), und zu Reinhaltung der Gemeine: (2. Cor. 10,8) Dass derselbe von solchen Schandflecken gesäubert (2. Cor. 13,10), und durch Gebrechen derselben der Nahme des HERRN nicht gelästert, die Gemeine verunehret, noch denen so draussen seyn kein Anstoss noch Aergernuss möge gegeben werden. Endlich dass der Sünder nicht mit der Welt verdammt, sondern in seinem Gemüth überzeuget, und wiederum zur Reu, Busse und Besserung moge bewegt werden.

Was weiter angehet die Brüderliche Straffe oder Ansprache, als auch den Irrenden zu unterweisen, darinn gebührt auch möglicher Fleiss angewandt (Jacobi 5,19), gethan und Sorge getragen zu werden, dass man dieselbige wahrnehme (Tit. 3,10), und mit aller Sanftmuth zum besten vermahne zu Ihrer Besserung, und die halsstarrig und unbekehrt bleiben zu straffen, als sichs gebührt.
S u m m a , dass die Gemeine müsse von Ihr weg thun, der da böse ist, (es sey in Lehr oder Leben) und niemand anders.

Articul XVII

Wie die Gebanneten und Abgesonderten von der Gemeine seynd zu meiden

Anlangend die Enthaltung, oder Meidung der Abgesonderten, davon gläuben und bekennen wir, dass, wen Jemand es sey wegen seines bösen Lebens, oder verkehrten Lehre so weit verfallen, dass er von GOT abgescheiden, und folgends auch von der Gemeine recht abgesondert und gestrafft ist, dass derselbe dann auch müsse vermöge, der Lehre Christi und seiner Apostelen, ohn Unterscheidt von allen Mitgenossen und Gliedern der Gemeine, (insonderheit von den Jenigen, denen solches bekannt ist) es sey in essen und trincken, und andern dergeleichen Gemeinschafft (1. Cor. 5,9-11) gescheuet und gemeidet werden, und dass man mit Ihnen nichts zu thun habe (2. Thess. 3,14 + Tit. 3,10), auf dass man durch Ihre Conversation nicht befleckt, noch Ihrer Sünden theilhaftig

werde, sondern dass der Sünder beschämet, in sich schlage, und in seinem Gewissen zu seiner Besserung möge überzeugt werden. Dass dennoch gleichwohl so wohl in der Meidung als in der Straffe solche Masse und Christliche Bescheidenheit müsse gebraucht werden, dass dieselbe nicht zur Verderbung, sondern dem Sünder zur Besserung mögen gereichen und dienen: Denn wann dieselbe nothdürftig, hungerig, dürstig, nackt, kranck, oder in ander Widerwärtigkeit stecken und leben, so seynd wir schuldig (auf Erforderung der Noth, und folgends der Liebe und auch der Lehre Christi und seiner Apostelen) Ihnen noch gleichwohl Hülffe und Beistand zubeweisen; Sonsten sollte die Meidung in solchem Fall mehr zur Verderbung als Besserung dienen. Zu dem soll man sie auch nicht halten als Feinde, sondern sie vermahnen als Brüder, auf dass man sie zur Erkänntnuss, Reu und Leyd über ihre Sünde möge bringen (2. Thess. 3,4), dass sie sich mit GOTT und der Gemeine wiederum versöhnen, und folgends von der Gemeine wieder empfangen und angenommen mögen werden, und dass die Liebe gegen sie möge den Fürgang haben, wie sichts gebührt.



Brautpaar mit Brautzeugen (naave hocker) beim Hochzeitstisch.